

Informationsblatt für den Bauwerber

Erfordernis gemäß § 26, 29, 30 und 31 der Tiroler Bauordnung:

- **Bauansuchen + Baubeschreibung**
- **Massen- und Flächenberechnungen**
- **Lageplan gem. §31 TBO für das Bauansuchen 3-fach**
- **Baupläne 3-fach**
- **Energieausweis 3-fach und auf die ZEUS-Datenbank laden**
- **AGWR-Datenblatt ausgefüllt**
- **Alle Daten sind in PDF-Datei an das Bauamt zu übermitteln.**

Mit folgenden Gebühren seitens der Gemeinde Niederndorf hat der/die Bauwerber(in) auf Grund der derzeitigen Rechtslage bzw. Gebührenordnung voraussichtlich zu rechnen:

Erschließungsbeitrag

Gemäß § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 173/2021, und der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 11. April 2023 (LGBl. 35/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr.40/2023 idGF.) und des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.11.2023 wird ein Erschließungsbeitrag mit einem Einheitssatz von 5,00 % v.H. des Erschließungskostenfaktors gemäß LGBl.Nr. 40/2023 von € 227,00 = € 11,35 mal Bemessungsgrundlage (Bauplatzanteil 1.5 und Baumassenanteil 0.7) eingehoben.

Wasseranschlussgebühr

Nach Genehmigung durch den Gemeinderat vom 13.11.2023, wird die Wasseranschlussgebühr laut Wasserleitungsordnung und Wasserleitungsgebührenordnung vom 10.03.2014, idGF., zur Zahlung vorgeschrieben. Laut Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2023 beträgt die Anschlussgebühr € 3,79 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage. (Bemessungsgrundlage ist die verbaute Fläche eines jeden Geschoßes des an die Wasserversorgungsanlage anzuschließenden Objekts).

Kanalanschluss

Vorschreibung laut Kanal- und Kanal-gebührenordnung vom 10.03.2014 idGF. sowie nach dem Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 - TiKG 2000. Laut Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2023 beträgt die Anschlussgebühr € 6,52 pro Kubikmeter Baumasse. Die Kanalmindestanschlussgebühr beträgt € 5.578,00 je Anschluss.

Weitere anfallende Kosten:

- ☞ **Sachverständigengebühr**
- ☞ **Kommissionsgebühr**
- ☞ **Verwaltungsabgabe**
- ☞ **Bundesgebühr gem. Gebührengesetz**
- ☞ **Kosten Geometerplan nach Baufertigstellung**

Bekanntgabe des Baubeginns:

Der Beginn des Bauvorhabens ist beim Gemeindeamt schriftlich anzuzeigen.

Anzeige Bauvollendung und Benützungsbewilligung

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist die Vollendung (Fertigstellung) des bewilligten Bauvorhabens lt. § 44 TBO bei der Baubehörde anzuzeigen oder lt. § 45 TBO um die Erteilung der Benützungsbewilligung für die bauliche Anlage anzusuchen.

Weitere Auskünfte in Bauangelegenheiten erteilt das Gemeindeamt Niederndorf.

Bauamtsleiterin: DI Sybille Heiss

Tel.Nr. 05373/61203-15

E-Mail:bauamt@niederndorf.at



Der Bürgermeister
gez.ÖkR Christian Ritzer